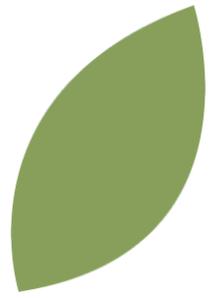


Satzung des Waldsiedler e.V.

zur Gründung des gemeinnützigen eingetragenen Vereins am 8. Februar 2022



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Waldsiedler e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Seebach.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Seebach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, öffentlichen Gesundheitspflege, Pflanzenzucht und Kleingärtnerei sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen wie Vorträge, Konzerte, Ausstellungen, Workshops, Arbeitseinsätze. Außerdem wird Info-Material erstellt und verbreitet. Ausgewählte Vorhaben:

Förderung von Kunst und Kultur, zum Beispiel durch das Veranstalten von Konzerten, Ausstellungen und Theater- Aufführungen sowie Angeboten zum Musizieren, Tanzen, Singen, Gestalten, Spielen.

Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, zum Beispiel durch Bücher-Verleih, Workshops, Beratung, Vorträge, Filmvorführungen, Angebote für Kinder und Jugendliche, Bereitstellung von gemeinschaftlichen Räumen und Werkstätten zur Vermittlung von Fähigkeiten und Weitergabe handwerklicher Erfahrungen.

Förderung der Gesundheitspflege, zum Beispiel durch Anleitung zu gesunder und vollwertiger Ernährung, zum Sammeln und Verarbeiten von Naturprodukten sowie durch Gesundheitskurse.

Förderung der Pflanzenzucht, zum Beispiel durch Vorträge und Workshops zu naturgemäßer Gartenbewirtschaftung und Imkerei sowie durch den Erhalt vom Aussterben bedrohter Arten durch Samen- und Pflanzen-Vermehrung.

Förderung des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes durch geeignete Maßnahmen wie Förderung der Anlage und Pflege von natur- und tiergerechten Gärten, Grünanlagen, Biotopen und Streuobstwiesen, Müllsammelaktionen sowie Maßnahmen zum Ressourcenschutz und zur Müllvermeidung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können natürliche und juristische Personen angehören, die seine Aufgaben anerkennen und unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Auf die Einhaltung der Frist kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Aufgaben, Ziele oder Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Dieser Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit sowie zur Beitragsbefreiung in besonderen Fällen ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über Aufgaben des Vereins
- Wahl und Abberufung der Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Beteiligung an Gesellschaften
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Beitragsbefreiungen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand binnen 6 Wochen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes verlangt wird.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann einem schriftlich benannten anderen Mitglied übertragen werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch hinsichtlich der Änderung der Satzung mit Zweidrittelmehrheit oder der Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit.

(7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Satzungsänderungen

(1) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgeschlagene neue Satzungstext beigelegt worden ist.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von einem Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier bis sechs Personen, nämlich dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Finanzvorstand (Schatzmeister), dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Im Innenverhältnis gilt jedoch:

- a) Erklärungen, durch die der Verein verpflichtet werden soll, bedürfen der schriftlichen Form. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von zwei vertretungsberechtigten Personen unterzeichnet sind.
- b) Eine Vollmacht, den Verein im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Rechtsgeschäften zu vertreten, bedarf der Schriftform und kann nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehren-, haupt- oder nebenamtlich aus. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Der Vorstand kann Dritte oder Vereinsmitglieder mit der Durchführung einzelner Projekte beauftragen.

§ 10 Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Beirat

(1) Der Vorstand kann zur gesellschaftlichen Unterstützung der Verbreitung und Umsetzung der Vereinsziele einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat kann den Vorstand des Vereins in wichtigen Vereinsangelegenheiten beraten.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen und für die Übertragung des Vermögens ist jeweils eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt vertretenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung oder öffentlicher Gesundheitspflege. Über die Vergabe bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Haftungsausschluss

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes können für Ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Über Art und Umfang der Beschäftigung und Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und Aufgaben, die dem Zweck nicht fremd sind, ist der Vorstand ermächtigt ehren-, haupt- und nebenamtlich Beschäftigte anzustellen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unverhältnismäßig hoch sein. Über die Art und Umfang der Beschäftigung und Vergütung entscheidet der Vorstand.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein, die dem Zweck nicht fremd sind, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale zu beauftragen.

(4) Mitarbeiter und Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden, haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind, gemäß der gesetzlichen Ehrenamtspauschale. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Seebach, 8. Februar 2022

Satzung des Waldsiedler e.V. vom 8.2.2022

Unterschriften der Gründungsmitglieder